ALLRIGHT
RIEGLER | REBERNIG | RECHTSANWÄLTE

Via ERV

An den
Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

GZ: Ro 2014/07/0096
Wien, am 27.01.2015

Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M.
Mag. Wolfgang Rebernig
Mag. Elisabeth Mace

A Mariahilfer Straße 124/15
1070 Wien
T +43 1 522 31 33
F +43 1 522 31 33-3
E office@allright.at
W allright.at

RA Dr. Lorenz E. Riegler, LL.M.
RA-Code R151678
UID ATU 57539603
Volksbank BIC: VOSSAT2102G
IBAN: AT06 4274 0506 1817 0001

Revisionswerber:

beide vertreten durch:

Vollmachten gemäß § 8 RAO und
§ 10 AVG erteilt

Belangte Behörde: Landeshauptmann der Steiermark
Landhausgasse 7
8010 Graz

wegen: Erkenntnis des Landesverwaltungs-
gerichtes Steiermark
vom 6. Juni 2014
GZ: LVwG 41.1-2572/2014-6
(Feinstaub Graz)

Replik

3-fach

In umseits näher bezeichneter Rechtssache haben die Revisionswerber mit Schriftsatz vom 23.07.2014 gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 06.06.2014, GZ LVwG 41.1-2572/2014-6 ordentliche Revision erhoben. Über das weitere Verfahren wurden die Revisionswerber seitens des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark nicht informiert, auch nicht darüber, dass der Akt dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt wurde.

Dass eine entsprechende Revisionsbeantwortung vom 30.09.2014 vorliegt, konnten die Revisionswerber erst nach mehrfacher telefonischer Rückfrage in Erfahrung bringen. Eine Kopie davon wurde erst nach Urgenz zugestellt. Ein weiteres Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, worüber die Revisionswerber in Kenntnis gesetzt worden wären, wurde daraufhin offenbar ebenso nicht durchgeführt.

Die Revisionswerber haben daher am 26.01.2015 Einsicht in den Verfahrensakt beim Verwaltungsgerichtshof genommen und erlauben sich zu den weiteren Ergebnissen des Verfahrens bzw. insbesondere zur Revisionsbeantwortung der belangten Behörde folgende

Replik

auszuführen.

Zur Frage des subjektiven Rechts auf Ergänzung eines bestehenden „Luftqualitätsplans"

Die EuGH-Entscheidung C-404/13 vom 19.11.2014 hat klargestellt, dass auch nach der neuen Richtlinie 2008/50 ein Recht des Einzelnen (und von Umweltorganisationen) auf Erlassung eines Luftqualitätsplans besteht, der den Anforderungen der Richtlinie entspricht, dh der die Einhaltung der verpflichtenden Grenzwerte ermöglicht oder doch die Überschreitungen so gering wie möglich hält. Dem angerufenen nationalen Gericht obliegt es, „gegenüber der nationalen Behörde jede erforderliche Maßnahme, wie eine Anordnung, zu erlassen, damit diese Behörde den nach dieser Richtlinie erforderlichen Plan gemäß den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erstellt." Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Antrag zwar auf bestimmte verkehrsbezogene Maßnahmen lautete aber auch auf „andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen" abzielte, „um das Recht auf gesunde Luft im Sinne der Luftqualitäts-RL umzusetzen."

Zur Frage der Überschreitung der Grenzwerte in den Jahren 2012 und 2013

Die Behörde bestreitet, dass es im Jahre 2012 und 2013 eine Überschreitung der PM_{10}-Grenzwerte in Graz gegeben hätte. Dies ist eine völlige Neuerung gegenüber den bisherigen Feststellungen im Verfahren: Im Bescheid vom 28.08.2013 ist betreffend der Messstation Graz Ost von 37 Überschreitungstagen im Jahre 2012 die Rede (die Antragsteller hatten 38 Überschreitungstage angegeben).

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hält im angefochtenen Erkenntnis vom 06.06.2014 (Seite 15) fest, dass (in den Jahren „2012, 2013 und - soweit schon verfügbar - 2014") „die Anzahl der zulässigen Tagesmittelwertüberschreitungen nur knapp verfehlt werden." Zu dieser Behauptung kommt die Behörde durch Abzug von Überschreitungstagen, welche auf Winterdienstimmissionen zurückgehen. Dieser Abzug ist jedoch nicht rechtens. Dies ergibt sich aus zwei Gegenüberstellungen: zum einen dem Vergleich mit den Jahresberichten des Umweltbundesamtes und dem jüngsten Mahnschreiben der Europäischen Kommission.

Überschreitungstage 2012 laut Revisionsbeantwortung:

Tabelle 57: PM_{10}-Grenzwertüberschreitungen 2012 – Abzug von Überschreitungstagen gemäß Artikel 20 und 21 der RL 2008/50/EG

	Graz-Don Bosco	Graz Ost	Leibnitz
Überschreitungen gemessen	49	37	50
Saharastaubeinträge	1	1	
Flächenfeuer			
Industrielle Emissionen		2	
Winterdienst	19	16	0*)
Überschreitungen gemäß RL	**29**	**18**	**50**

*) Eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Winterdienstes ist in Leibnitz auf Grund fehlender PM2.5-Daten nicht möglich

Überschreitungstage laut UBA-Jahresbericht 2012 (Seite 38):

Tabelle 18: Grenzwertüberschreitungen bei PM_{10} gemäß IG-L 2012. Überschreitungen des Grenzwertes der Luftqualitätsrichtlinie (mehr als 35 TMW über 50 µg/m³) sind fett dargestellt.

Gebiet	Messstelle	Methode[1)]	TMW > 50 µg/m³	max. TMW (µg/m³)	JMW (µg/m³)
B	Kittsee	Sharp 5030	29	101	24,3
K	Klagenfurt Völkermarkter Straße	Sharp 5030	27	87	26,5
K	St. Andrä i. L. Volksschule	Sharp 5030	27	104	25,0
K	Wolfsberg Hauptschule	Sharp 5030	28	117	26,3
N	Klosterneuburg Wiener Straße	TEOM-FDMS	28	82	26,7
N	Mannswörth bei Schwechat A4	TEOM-FDMS	29	82	25,7
St	Fürstenfeld	FH62I-R	32	98	27,5
St	Leibnitz	MetOne BAM	50	113	29,9
St-G	Graz Don Bosco	Grav.	49	142	33,1
St-G	Graz Ost Petersgasse	FH62I-R	37	102	30,9
St-G	Graz Süd Tiergartenweg	Grav.	34	118	28,3
T	Hall in Tirol Sportplatz	Grav.	27	99	24,8
W	Belgradplatz	FH62I-R	33	100	27,3
W	Floridsdorf Gerichtsgasse	FH62I-R	35	164	27,5
W	Gaudenzdorf	FH62I-R	29	107	25,6
W	Laaer Berg	FH62I-R	26	95	23,7
W	Liesing Gewerbegebiet	Grav.	33	112	27,3
W	Rinnböckstraße	Grav.	28	99	26,0
W	Stadlau	Grav.	31	133	24,8
W	Taborstraße	Grav.	30	91	24,2

[1)] *FH62I-R, Sharp 5030, TEOM-FDMS, TEOM 1400A MetOne BAM: kontinuierliche Messgeräte*

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0421.pdf

Im Luftgütebericht 2012 des Umweltbundesamtes findet sich keine Herausrechnung der Winterdienst-Immissionen für Graz.

Es ist daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde dem UBA keine Überschreitung gemäß Winterdienst-VO gemeldet hat. Folglich kann auch keine Reduktion der Überschreitungstage aufgrund Streusand und Streusalz geltend gemacht werden, anders als in der Revisionsbeantwortung behauptet wird.

Überschreitungstage 2013 laut Revisionsbeantwortung:

PM_{10}-Grenzwertüberschreitungen 2013 – Abzug von Überschreitungstagen gemäß Artikel 20 und 21 der RL 2008/50/EG sowie von Fernverfrachtungen aus industriellen Emissionen

	Graz-Don Bosco	Graz Ost
Überschreitungen gemessen	44	45
Saharastaubeinträge	7	3
Flächenfeuer	0	0
Industrielle Emissionen	3	2
Winterdienst	7	7
Überschreitungen gemäß RL	**27**	**33**

Überschreitungstage 2013 mit Einrechnung des Winterdienstes laut UBA-Jahresbericht (Seite 39):

Gemäß Winterstreu-Verordnung (VO BGBl. II 131/2012) (korrespondierend mit Art. 21 der Luftqualitäts-RL) können Beiträge von Streusalz und Splitt von erhöhten PM_{10}-Belastungen in Abzug gebracht werden; liegt der TMW ohne diese Beiträge unter 50 µg/m³, so entfällt die Verpflichtung zur Erstellung einer Statuserhebung und eines Programms gemäß IG-L § 9a.

In Tabelle 18 sind jene Messstellen angeführt, an denen Beiträge des Winterdienstes geltend gemacht werden.

Tabelle 18: Beiträge von Winterstreuung an Messstellen mit Grenzwertüberschreitungen bei PM_{10}.

Gebiet	Messstelle	Anzahl TMW>50 µg/m³ gemessen	Beiträge von Winterdienst + Sahara-Staub	betroffene Tage 2013	Anzahl TMW >50 µg/m³ ohne Winterdienst
K	Wolfsberg	30	NaCl	04.01., 02.02., 05.02., 18.02., 03.12.	25
Linz	Linz Römerberg	33	NaCl	16.01., 26.01., 29.03.	27
			Splitt	05.03., 06.03., 07.03.	
S	Hallein B159	27	NaCl	18.01., 15.02., 01.03., 04.03.	23
Graz	Graz Don Bosco	44	NaCl	16.12.	42
			Sahara-Staub	01.05.	
Graz	Graz Ost	45	Sahara-Staub	01.05., 02.05.	43
W	A23/Rinnböckstr.	30	NaCl	26.02.	29
W	Liesing	31	NaCl	06.03.	30
W	Taborstraße	28	NaCl	14.02., 16.11.	26

Die Quantifizierung von Streusalz im PM_{10} erfolgte anhand der chemischen Analyse von Na^+ bzw. Cl^- in PM_{10}-Tagesproben.

Die Quantifizierung des Beitrags von Streusplitt erfolgte gemäß § 3 Winterstreu-VO.

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0469.pdf

Das UBA hat also an der Messstation Graz Ost zwei Überschreitungstage abgezogen, während die belangte Behörde 7 Tage abzieht. An der Messstation Don Bosco hat die belangte Behörde ebenfalls 7 Tage abgezogen, während das Umweltbundesamt auch nur zwei Tage Abzug anerkennt. Laut UBA-Bericht wurde also mit 42 und 43 Überschreitungstagen das europarechtlich zulässige Maß von 35 ÜT bei weitem überschritten.

Ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Vertragsverletzungsverfahren Nr 2008/2183 vom 26.11.2014, C(2014) 8656 final (Seite 19 f)

http://www.kleinezeitung.at/images/downloads/4/4/3/eu261120142014112614333 7.pdf

- Da die von Österreich vorgelegten jährlichen Luftqualitätsberichte für den Zeitraum 2011-2013 zeigen, dass der Tagesgrenzwert für PM_{10} im Gebiet AT-60 (Graz) vom 11. Juni 2011, als die Fristverlängerung gemäß Artikel 22 der Richtlinie ablief, bis einschließlich 2013 überschritten wurde, hat Österreich gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie verstoßen.

Angesichts der Tatsache, dass die letzten verfügbaren Luftqualitätsberichte, einschließlich für das Jahr 2013, nach wie vor Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für PM_{10} im Gebiet AT-60 (Graz) aufzeigen, muss die Kommission auch zu dem Schluss gelangen, dass Österreich, obwohl Luftqualitätspläne und Maßnahmen zur Verringerung der PM_{10}-Emissionen durchgeführt wurden, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A und insbesondere gegen seine Verpflichtung, den Überschreitungszeitraum so kurz wie möglich zu halten, verstoßen hat und dass dieser Verstoß noch anhält.

Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht daher von einer Überschreitung der PM_{10}-Grenzwerte in den Jahren 2012 und 2013 aus.

Vor diesem Hintergrund bleiben sämtliche im Schriftsatz vom 23.07.2014 gestellten

A n t r ä g e,

an den Verwaltungsgerichtshof aufrecht.

Zusammenfassung

Fehlerhafte Schriftsätze nicht gesendet:	
Offene Schriftsätze zu bestätigen:	
Übermittelte Schriftsätze:	1
Schriftsätze bestätigt mit OK:	1
Schriftsätze noch offen:	
Schriftsätze zurückgewiesen:	
Rückverkehr empfangen:	0

Abgefragte ERV-Codes: R151678, R111501, S103746, R172919

Fehlerhafte Schriftsätze nicht gesendet

Schriftsätze zurückgewiesen

Schriftsätze noch offen

Schriftsätze bestätigt mit OK

28.01.2015 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

Rückverkehr

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof

VwGH Folgeeingabe

Interne Informationen

Status: OK
Datum: 28.01.2015 09:01:27
mid://20150128.F11C400298.R151678.VW@advokat.at

Antragsteller

vertreten durch:

Vertreter:
Dr. Lorenz Edgar Riegler
Mariahilferstrasse 124 /15
1070 Wien
AUT
Telefon: 01/5223133
Fax: 01/52231333
Email: riegler@allright.at
Homepage: http://www.allright.at
RACode: R151678
Einziehungskonto AT064274050618170001 BIC: VOSSAT2102G

Vollmacht erteilt

Antragsteller

vertreten durch:

Vertreter:
Dr. Lorenz Edgar Riegler
Mariahilferstrasse 124 /15
1070 Wien
AUT
Telefon: 01/5223133
Fax: 01/52231333
Email: riegler@allright.at
Homepage: http://www.allright.at
RACode: R151678
Einziehungskonto AT064274050618170001 BIC: VOSSAT2102G

Vollmacht erteilt

Antragsgegner

vertreten durch:

Landeshauptmann der Steiermark
Landhausgasse 7
8010 Graz
AUT

Folgeeingabe Antrag 1

GZ: Ro2014/07/0096

Anlagen:
27.01.2015, Schriftsatz, Replik